

1097/AB
Bundesministerium vom 24.06.2025 zu 1240/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.361.657

Wien, 24.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1240/J** der Abgeordneten Giuliani-Sterrer betreffend vorschriftswidrige Beschlussfassung der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) durch die WHO und die damit verbundene Bedrohung nationalstaatlicher Souveränität wie folgt:

Frage 1:

- *Ist Ihnen bekannt, dass diese Änderungen der IGV unter Missachtung der Viermonatsfrist beschlossen worden sind?*

Das ist nicht korrekt. Art. 55 Abs. 2 der IHR (2005) besagt Folgendes: „Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird allen Vertragsstaaten durch den Generaldirektor mindestens vier Monate vor der Gesundheitsversammlung, auf der er zur Beratung vorgeschlagen wird, übermittelt.“ Dieses Kriterium wurde erfüllt.

Frage 2:

- *Was planen Sie, gegen die geplanten Änderungen, fristgerecht bis 19. Juli 2025, zu tun?*

- *Gab es diesbezüglich schon Gespräche im Ministerrat bzw. was plant die Bundesregierung gegen die geplanten Änderungen?*

Österreich unterstützt die gezielten Änderungen der IHR (2005) im Sinne der Fokussierung auf die Ursachen von Pandemien. Da die Änderungen der IHR (2005) vom 1. Juni 2024 auch Angelegenheiten regeln, die in die Kompetenz der EU fallen, war ein EU-Ratsbeschluss erforderlich. Innerstaatlich sind die Änderungen der IHR (2005) vom 1. Juni 2024 wie ein Staatsvertrag nach Art. 50 B-VG zu behandeln und dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen.

Frage 3:

- *Wird die Bundesregierung gegen die Änderungen formell Widerspruch einlegen?*
 - *Falls nein, aus welchen konkreten Gründen wird auf einen Widerspruch verzichtet?*

Siehe Beantwortung zu Frage 2.

Frage 4:

- *Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass künftig der Generaldirektor der WHO allein über weitreichende Maßnahmen entscheiden soll, ohne dass es eine verpflichtende Kontrolle durch unabhängige Fachgremien geben soll?*

Das ist nicht korrekt. Bereits vor dem Änderungsprozess existierte ein klares Regelwerk für die Ausrufung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite einerseits und für die Grundlagen der Empfehlungen des WHO-Generaldirektors zur Bekämpfung von Krankheitsausbrüchen andererseits. Auch vor der Annahme der gezielten Änderungen der IHR (2005) konnte der WHO-Generaldirektor im Falle einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite Empfehlungen zur Bekämpfung einer solchen Notlage abgeben. Diese sind per Definition nicht rechtsverbindlich. Die Regelung gilt nun auch für pandemische Notlagen.

Frage 5:

- *Wie beurteilen Sie die Einflussnahme durch zweckgebundene Spenden von privaten Akteuren auf die Entscheidungsstruktur der WHO?*

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz dient dazu, die Geschäftsführung der Bundesregierung, also die Vollziehung, zu überprüfen. Die genannte Frage bezieht sich nicht auf die österreichische Verwaltung oder das Handeln der Bundesregierung und kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 6:

- *Wurde Ihr Ressort bzw. die gesamte Bundesregierung über die geplanten Änderungen sowie die Widerspruchsfrist rechtzeitig informiert?*
 - *Wann haben Sie konkret davon erfahren?*
 - *Falls nein, warum nicht?*

Österreich wurde, wie alle WHO-Mitgliedsstaaten, gemäß Artikel 55 Absatz 2 der IHR (2005) am 16. November 2022 durch den WHO-Generaldirektor über die geplanten Änderungen informiert. Die schließlich von der Weltgesundheitsversammlung angenommenen Änderungen der IHR (2005) vom 1. Juni 2024 und die dafür geltenden Fristen für Widersprüche und Vorbehalte wurden von Österreich am 19. September 2024 notifiziert (C.L.40.2024). Siehe auch Beantwortung zu Frage 1.

Frage 7:

- *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort, um die Souveränität Österreichs und die Grundrechte der Bevölkerung vor übergeordneten Entscheidungen einer nicht demokratisch legitimierten Einzelperson zu schützen?*

Bei dem Prozess der Verhandlungen der gezielten Änderungen der IHR (2005) vom 1. Juni 2024 handelte es sich um einen von den Mitgliedsstaaten geführten Prozess, bei welchem auch die Bedeutung nationalstaatlicher Souveränität immer betont wurde; dem wurde an mehreren Stellen Rechnung getragen. Die überarbeitete Fassung der IHR (2005) sieht nach wie vor lediglich Empfehlungen (nicht rechtsverbindlich) des WHO-Generaldirektors vor.

Artikel 3 Absatz 1 der IHR (2005) sieht vor, dass „die Durchführung dieser Vorschriften (...) unter voller Achtung der Würde, der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Personen“ zu erfolgen hat. Eine Abschaffung der Grund- und Menschenrechte durch die geänderten IHR (2005) ist daher ausgeschlossen. Die Weltgesundheitsorganisation ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (VN). Die ersten Worte der WHO-Satzung lauten: „(...) die Staaten, die Vertragspartner dieser Satzung sind, erklären in Übereinstimmung mit der VN-Satzung (...)\". Die WHO ist den in der VN-Satzung verankerten

Zielen und Prinzipien verpflichtet. Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte gehören zu den zentralen Zielen der Vereinten Nationen.

Frage 8:

- *Planen Sie gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten eine Reform der WHO, um diese hinsichtlich der Finanzierung transparenter zu gestalten sowie um unabhängige Entscheidungsstrukturen zu implementieren?*
 - *Falls ja, was ist konkret geplant?*
 - *Falls ja, mit welchen Mitgliedsstaaten stehen Sie in Kontakt?*
 - *Falls nein, warum nicht?*

Im Zuge der finanziellen Herausforderungen, mit welchen sich die WHO aktuell konfrontiert sieht, wurde im Frühjahr 2025 in enger Konsultation mit den Mitgliedstaaten ein breit angelegter Reform- und Repriorisierungsprozess von der WHO gestartet.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

